



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

27. Dezember 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

GIS: zusätzlicher Freibetrag für Personen mit Down-Syndrom

Wenn in der Familie eine Person mit schwerer Behinderung lebt, wird bei der Gemeindeimmobiliensteuer ein zusätzlicher Freibetrag von 50,00 Euro gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Familienmitglied an Down-Syndrom leidet. Die Volksanwaltschaft hat dies Franca erklärt, die ein Kind mit Down-Syndrom hat.

Franca hatte sich an die Volksanwaltschaft gewandt und erzählt, dass sie von der Gemeinde eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 60,00 Euro für die Gemeindeimmobiliensteuer erhalten habe. „Wir haben nämlich eine große Wohnung und der Freibetrag für die Hauptwohnung deckt nicht die gesamte Immobilie. Aber man hatte mir gesagt, dass man Anrecht auf einen weiteren Freibetrag hat, wenn in der Familie eine Person mit Down-Syndrom lebt. Da eines meiner Kinder an Down-Syndrom leidet, möchte ich wissen, ob dies auch wirklich stimmt und wie ich vorgehen soll.“

Die Volksanwaltschaft hat Franca erklärt, dass laut Landesgesetz über die Gemeindeimmobiliensteuer (LG vom 23. April 2014, Nr. 3, Art. 10) für jede Person mit schwerer Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 zusätzlich ein Freibetrag von 50,00 Euro gewährt wird, und zwar für die Wohneinheit, in der diese Person und ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Auch die Personen mit Down-Syndrom sind kraft Art. 94 Abs. 3 des Finanzgesetzes 2003 den Personen mit schwerer Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 gleichgestellt. Die Krankheit kann von der zuständigen Ärztekommision oder vom Hausarzt aufgrund eines fachärztlichen Zeugnisses bescheinigt werden. Die Volksanwaltschaft hat das Steueramt der Gemeinde darauf hingewiesen, dass genannter Freibetrag anzuwenden ist, nachdem Franca diese Unterlagen eingereicht hat. Somit wird die Bürgerin nur mehr 10,00 Euro an GIS zahlen müssen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan